



- Verkehrs- und Infrastrukturplanung
- Fachplanung Tief- und Ingenieurbau
- Kommunale Entwicklungsplanung
- Bauleit- und Landschaftsplanung
- Ingenieurvermessung
- Projektmanagement

Begründung mit Umweltbericht

Vorentwurf vom 11. Dezember

Vorhaben:

Projekt-Nr.: **1.47.154.1**
Projekt: **Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage am Höhenweg“**

Markt:

Weidenberg

Landkreis:

Bayreuth

Vorhabensträger:

SÜDWERK Energie GmbH
Sternshof 1
96224 Burgkunstadt

Anschrift:
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Telefon:
(0 92 61) 60 62-0

Telefax:
(0 92 61) 60 62-60

E-Mail:
info@ivs-kronach.de

Web:
www.ivs-kronach.de

Entwurfsverfasser:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

1. ANGABEN ZUM MARKT WEIDENBERG.....	2
1.1. LAGE IM RAUM.....	2
1.2. ÜBERÖRTLICHE VERKEHRSANBINDUNG.....	2
1.3. DEMOGRAPHIE	2
1.4. WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG.....	2
2. ZIELE UND ZWECKE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	3
3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	5
4. INFRASTRUKTUR UND ERSCHLIEßUNG	7
5. BODEN UND BODENDENKMÄLER.....	7
6. GEWÄSSER	8
7. BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE	8
7.1. LANDSCHAFTS- UND NATURSCHUTZ	8
7.2. IMMISSIONSSCHUTZ.....	9
8. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	9
9. UMWELTBERICHT GEM. § 2A BAUGB.....	10
9.1. GRUNDLAGEN	10
9.1.1. Beschreibung der Festsetzungen für das Vorhaben.....	10
9.1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	10
9.2. BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO) UND BESCHREIBUNG DER AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	12
9.2.1. Schutzgut Mensch	12
9.2.2. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	14
9.2.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	15
9.2.4. Schutzgut Landschaft.....	16
9.2.5. Schutzgut Fläche, Boden	17
9.2.6. Schutzgut Wasser.....	18
9.2.7. Schutzgut Luft.....	19
9.2.8. Schutzgut Klima.....	19
9.3. BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	19
Bodenschutzklausel.....	20
Umwidmungssperrklausel – Vorrang der Innenentwicklung	20
Klimaschutzklausel	20
9.4. MAßNAHMEN ZUR MINDERUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON UMWELTAUSWIRKUNGEN	20
9.5. DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ANDERWEITIGEN LÖSUNGSVORSCHLÄGE (PLANUNGSALTERNATIVEN)	21
9.6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	31
9.6.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	31
9.6.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	31
9.6.3. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	31
9.7. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	32
10. ENTWURFSVERFASSER.....	33

1. Angaben zum Markt Weidenberg

1.1. Lage im Raum

Der Markt Weidenberg befindet sich nordöstlichen Teil des Landkreises Bayreuth, im Regierungsbezirk Oberfranken und besitzt 53 Gemeindeteile. Der Markt liegt im Tal der Warmen Steinach, das Gemeindegebiet erstreckt sich am Fuße des Fichtelgebirges und liegt zwischen einer Höhe von etwa 357 und 853 Metern über Normalhöhennull. In Bezug auf die umliegende Geografie grenzt Weidenberg an die Stadt Bayreuth. Der Markt umfasst eine Fläche von rund 68,9 Quadratkilometern.

1.2. Überörtliche Verkehrsanbindung

Der Markt Weidenberg in Oberfranken ist an das Schienennetz für Personenverkehr der Deutschen Bahn angeschlossen. Der Bahnhof von Weidenberg ist derzeit Endpunkt der Bahnstrecke Bayreuth–Warmensteinach. Die Bahnstrecke Weiden–Bayreuth führt durch südlich von Weidenberg liegende Gemeindeteile der Gemeinde: Ein Bahnhof befindet sich im Gemeindeteil Stockau.

Im südlichen Marktgebiet verläuft die Bundesstraße 22. Entlang des Hauptorts Weidenberg führt die Staatsstraße 2181, von der ebenfalls die Staatsstraßen 2463 und 2177 nach Süden abzweigen.

Öffentliche Bushaltestellen befinden sich in allen größeren Gemeindeteilen.

1.3. Demographie

Am 31.12.2022 hatte die Weidenberg 5.816 Einwohner mit einer Bevölkerungsdichte von 84 Einwohner je km². Die offizielle Bevölkerungsprognose des Marktes weist für das Jahr 2034 einen Rückgang auf 5.400 Einwohner aus. Eine genauere Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung des Marktes ist vorliegend nicht von Belang.

Der Landkreis Bayreuth hatte am 31.12.2022 104.702 Einwohner und eine Bevölkerungsdichte von 82 Einwohner je km². Im Vergleich hat der Freistaat Bayern 190 Einwohner je km².

1.4. Wirtschaftliche Entwicklung

Der Markt Weidenberg ist im Regionalplan für die Oberfranken Ost (5) als Grundzentrum ausgewiesen. Der Markt ist Teil der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, in der die Gemeinden Emtmannsberg, Kirchenpingarten, Seybothenreuth sowie der Markt Weidenberg sich zur Erledigung ihrer Verwaltungsgeschäfte zusammengeschlossen haben.

In Bezug auf die Wirtschaftsstruktur zeichnet sich Weidenberg durch eine Mischung aus landwirtschaftlichen Betrieben, Dienstleistungsbetrieben sowie Gewerbebetrieben aus. Der Markt verfügt über einen gut funktionierenden Einzelhandel und bietet den Bewohnern eine angemessene Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs.

6. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer seit 2016						
Gegenstand der Nachweisung	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am 30. Juni ²⁾					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Beschäftigte am Arbeitsort	1 333	1 319	1 370	1 448	1 549	1 542
davon männlich	781	769	810	851	948	944
weiblich	552	550	560	597	601	598
darunter ¹⁾ Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	10	13	14	11	14	11
Produzierendes Gewerbe	711	679	706	746	828	812
Handel, Verkehr, Gastgewerbe	253	245	260	264	272	264
Unternehmensdienstleister	93	102	113	119	124	136
Öffentliche und private Dienstleister	266	280	277	308	311	319
Beschäftigte am Wohnort	2 399	2 395	2 386	2 424	2 396	2 388

¹⁾ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).
²⁾ Bei den Ergebnissen des Jahres 2016 handelt es sich um revidierte Werte der Bundesagentur für Arbeit; 2020 – 2021 vorläufige Ergebnisse.

Abbildung 1: Sozialversicherungspflicht beschäftigte Arbeitnehmer
 Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik – Statistik kommunal 2022

Der überwiegende Teil der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer ist im Bereich des produzierenden Gewerbes beschäftigt. Die Zahl der Beschäftigten am Arbeitsort ist gegenüber 2016 deutlich gestiegen. Aufgrund der Lage zum Oberzentrum Bayreuth ist der Anteil an Beschäftigte am Wohnort höher als die Anzahl der Beschäftigten am Arbeitsort.

2. Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplanes

Städtebauliche Erforderlichkeit:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Änderungen von Bauleitplänen. Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan.

Der Markt Weidenberg beabsichtigt, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nordöstlich von Ützdorf zu ermöglichen. Die Fläche umfasst ca. 19,02 ha.

PV-Freiflächenanlagen werden nur von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB erfasst, wenn sie in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn von Autobahnen oder Schienenwegen i.S.d. § 2b AEG liegen. Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet ebenfalls aus, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen, die wie vorliegend im planungsrechtlichen Außenbereich errichtet werden sollen, erfordert daher eine gemeindliche Bauleitplanung, ergo eine Vorbereitung durch eine Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes durch ein Änderungsverfahren sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

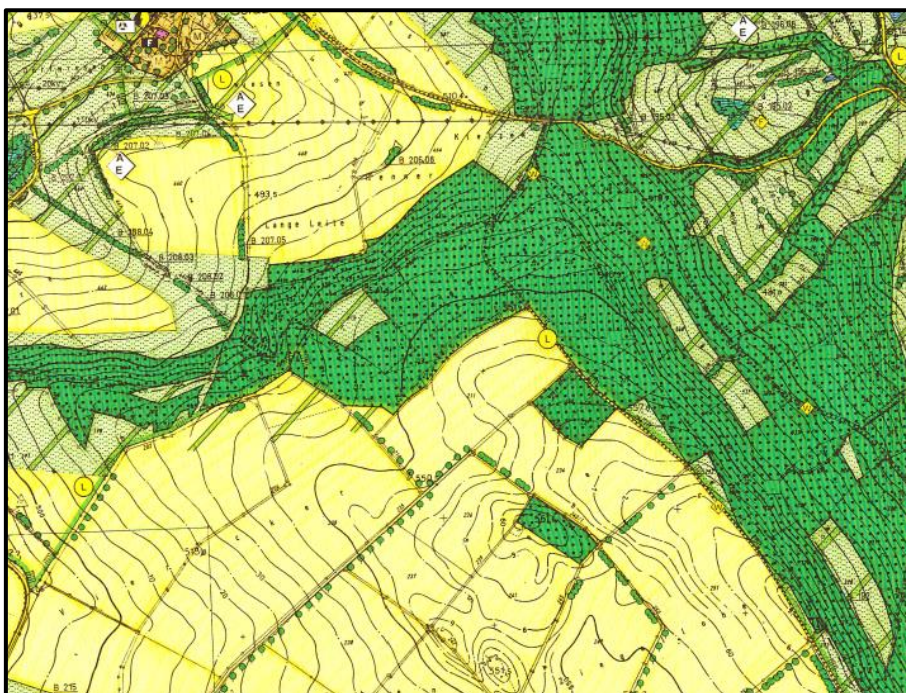


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan des Marktes Weidenberg

Im Flächennutzungsplan ist das überplante Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB) dargestellt.

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan ist nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Weidenberg entwickelbar. Zusammen mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (Parallelverfahren).

Mit der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Flächen zukünftig als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik gem. § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Erst durch diese Änderung kann dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) genügt werden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende Flächen neu dargestellt:

Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik (§11 Abs.2 BauNVO):	175.220 m ²
Ausgleichsflächen (§ 5 Abs. 2a BauGB):	15.020 m ²
Summe:	190.240 m²

Der Geltungsbereich umfasst Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) von Grundstücken folgender Flur-Nummern der Gemarkung Lankendorf:

Flur-Nr.	Erläuterung	Flur-Nr.	Erläuterung
203	(TF)	211	
208	(TF)		

3. Übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Der Markt Wildenberg gehört nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP 2013) und dessen Teilfortschreibungen zur Gebietskategorie Grundzentrum.

Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und der Verteilung der Finanzmittel, soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind (LEP Punkt 2.2.4).

Freiflächenphotovoltaikanlagen fallen grundsätzlich nicht unter das Anbindegebot (Z-3-3 LEP). Nach dem Grundsatz des Klimaschutzes (Punkt 1.3.1) soll den Anforderungen des Klimaschutzes unter anderem insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz äußert sich ebenfalls in Ziel 6.2.1 „Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“. Die erneuerbaren Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Bis 2025 will Bayern den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung auf 70 % steigern. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

Ziel 6.2.3 LEP besagt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung, welcher in Abwägung mit der städtebaulichen Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB) und der damit einhergehenden Begründung zur Inanspruchnahme der Fläche nach § 1a Abs. 2 BauGB gem. Art. 2 Nr. 3 BayLplG bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Er ist also der Abwägung im Bauleitplanverfahren zugänglich.

Gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP können in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Dies ist in der Planungsregion 5 nicht erfolgt.

Regionalplan der Planungsregion 5 (Oberfranken-Ost)

Der aktuell wirksame Regionalplan trifft keine verbindlichen Ausbauziele zu Anlagen zur Erzeugung Erneuerbaren Energien.

Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen (B X-5-1).

Gemäß Grundsatz 3.2.5 sind Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für die Erholung unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Potenziale und des Naturhaushaltes zu erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Eine Hilfe für die Bewertung der Flächen liefert die Begründungskarte 4 „Landschaftsbildbewertung“. Der Bereich liegt nicht in der Nähe von landschaftsprägenden Elementen und nach der Begründungskarte 4 – Landschaftsbewertung in einer Landschaft mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Visuelle Leitstrukturen mit hoher oder sehr hoher Fern- und Identitätswirkung sind ebenfalls nicht im Plangebiet vorhanden und können von dort nicht eingesehen werden. Innerhalb des Marktes liegt in nahezu allen anderen Bereichen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild vor. Teilweise mit

sehr hoher Fernwirkung von visuellen Leitstrukturen (Herausfinden welche). Durch die Planung wird damit der Grundsatz 3.2.5 entsprechend beachtet.

Durch die Planung wird ebenfalls Grundsatz 3.2.1 entsprochen, da durch die Planung exponierte Hänge, Kuppen und landschaftsprägende Geländeerücken sowie ökologisch wertvolle und erhaltenswerte Flächen, insbesondere in den Naturparks und Fremdenverkehrsgebieten, von weithin sichtbaren Infrastruktureinrichtungen freigehalten werden.

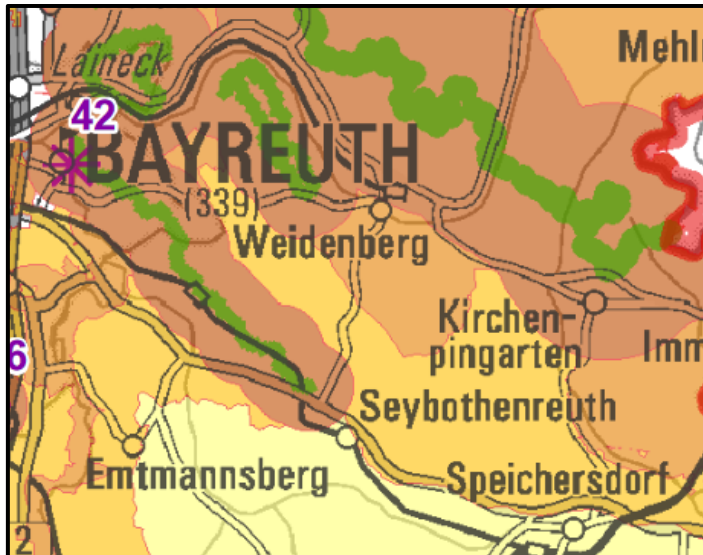


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Begründungskarte 4 „Landschaftsbildbewertung“ des Regionalplan Oberfranken-Ost (5)

Zur Sicherung der Versorgung mit volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen wurden im Regionalplan Lagerstätten als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich aus Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die in der folgenden Abbildung dargestellt wird. Das Plangebiet liegt im Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze GI 3, in welchem der Abbau von Gips/Anhydrit angedacht ist.

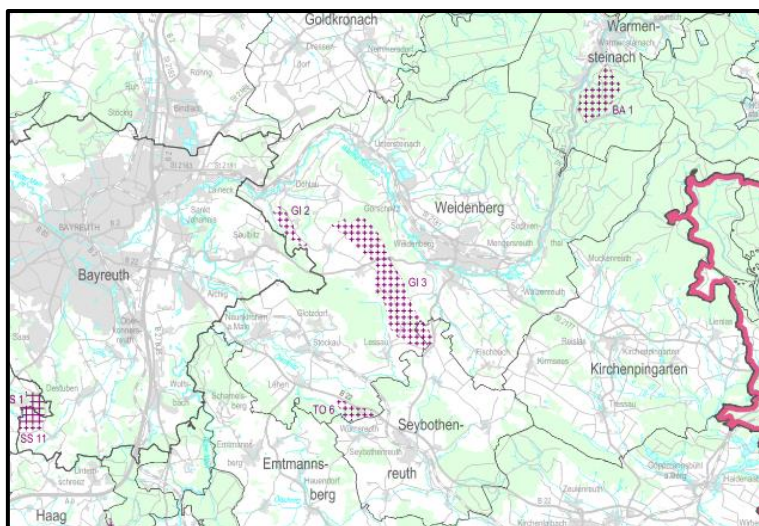


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Begründungskarte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplan Oberfranken-Ost (5)

In den Vorranggebieten soll der Gewinnung von Bodenschätzen Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden. In den Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung von Bodenschätzen unter Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Gemäß dem Regionalplan werden die in der Region vorkommenden Bodenschätze im Tagebau gewonnen. Daher werden oft größere Flächen benötigt, die teilweise durch konkurrierende Nutzungen beansprucht werden. Um Nutzungskonflikte zu vermeiden und gleichzeitig eine gezielte Lagerstättensicherung zu ermöglichen, werden im Regionalplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, deren Größe in der Regel 10 ha überschreitet. Das festgesetzte Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze GI 3 hat eine Größe von etwa 288 Hektar. Es handelt sich damit um das flächenmäßig größte Vorbehaltsgebiet in der Region Oberfranken Ost. Durch den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage würden 19,02 Hektar für einen bestimmten Zeitraum einer rückstandslos abzubauenen Zwischennutzung zugeführt werden. Das Planungsgebiet befindet sich am nördlichen Rand des ausgewiesenen Vorbehaltsgebiets. Dadurch würden weiterhin etwa 270 Hektar in der zusammenhängenden Fläche für den Abbau von Gips/Anhydrit zur Verfügung stehen.

Von der AG Rohstoffe¹ des Direktorenkreises der Staatlichen Geologischen Dienste wurde aus dem Jahr 2021 ein Text über die Bestandsaufnahme der Gipsvorkommen in Deutschland veröffentlicht. Darin wurde auf die Rohstoffsituation in den Bundesländern eingegangen, zu Bayern wurde festgestellt, dass die Vorräte der drei in Bayern abbauenden Gips-Firmen - nur auf den Gipskeuper bezogen - ca. 45 Jahre reichen. Derzeit wird in Bayern übertage in 17 Gewinnungsstellen Gipsstein, untertage in einer Gewinnungsstelle Anhydritstein (in Hüttenheim) abgebaut, ein neues Bergwerk auf Gipsstein befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren (Alterthim). Die Bestandsaufnahme des Gipsvorkommen in Deutschland zog das Fazit, dass die aktuell gesicherten Gebiete nach derzeitigem Kenntnisstand ca. 60 – 80 Jahre reichen. Sollte der Bedarf an Naturgips stark ansteigen (aufgrund des Wegfalls des REA-Gipses) und stehen gleichzeitig in absehbarer Zeit keine Abbauflächen im Mittleren Muschelkalk mehr zur Verfügung könnte es in < 40 Jahren zu einem Engpass kommen.

Da gegenwärtig keine Planungen zum Rohstoffabbau auf der Fläche bekannt sind, kann diese Überschneidung jedoch als eine zeitlich begrenzte Zwischennutzung angesehen werden. Nach der Nutzung der Fläche für Photovoltaik ist festgesetzt, dass diese wieder vollständig zurückzubauen ist und in landwirtschaftliche Nutzung übergeht. Damit wäre es lediglich eine temporäre Änderung der Nutzung und ein Zugriff auf die vorhandenen Rohstoffe wäre nach Abbau der Anlage wieder problemlos möglich.

Weidenberg liegt im Regionalplan für die Planungsregion Oberfranken Ost (5) in der Gebietskategorie Grundzentrum im Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Zielen und Festlegungen des Regionalplanes wird durch die Planung nicht widersprochen, auf die durchgeführte Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) wird verwiesen.

4. Infrastruktur und Erschließung

Das Planungsgebiet wird über bestehende und nach den fachlichen Vorgaben ausgebaute örtliche Verkehrswege verkehrlich angebunden.

Flächen für den abwehrenden Brandschutz sind sicherzustellen.

Ein Anschluss an die öffentliche Wasserleitung ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerung ist nicht erforderlich.

Das Planungsgebiet wird an das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH angeschlossen; die Regelung der Netzeinspeisung findet in einem gesonderten Verfahren statt. Der Anlagenbetreiber hat in eigener Verantwortung eine Kabelverlegung zu realisieren.

Ein Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz, an Anlagen der Deutschen Telekom oder der Kabel Deutschland ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

5. Boden und Bodendenkmäler

Im Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen jedoch gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Meldepflicht beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Seehof, oder bei der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer eines Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Im Falle des Auffindens von historischen Zeugnissen des Bergbaus im Planungsgebiet ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Das Gebiet befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen. Auf den Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbes. Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren vom 26.09.2001 wird hingewiesen. Gemäß Art. 12 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes haben u.a. die Gemeinden ihre Erkenntnisse über die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung sowie Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.

Das Gebiet liegt in der Naturraum-Haupteinheit D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland. Gemäß dem ABSP – Bayreuth handelt es sich um die naturräumliche Einheit des Muschelkalkzug und Sandsteinrücken im Obermainischen Hügelland (071-B, 071-C).

Die digitale geologische Karte von Bayern 1:25.000 aus dem Bayern Atlas der bayerischen Vermessungsverwaltung zeigt innerhalb des Bereichs des geplanten Sondergebiets die geologische Einheit der Oberer Muschelkalk oder Eschenbach-Formation. Die digitale Übersichtsbodenkarte 1:25.000 aus dem Bayern Atlas der bayerischen Vermessungsverwaltung ordnet dem Boden fast ausschließlich (Para-)Rendzina, selten Terra fusca-Rendzina aus Schuttlehm bis -ton bis Tonschutt (Kalkstein) über Kalkstein.

Die durchschnittliche Ackerzahl im Landkreis Bayreuth liegt bei 36. Dieser Wert wird im Planungsgebiet im Durchschnitt nicht überschritten.

6. Gewässer

Im Planungsgebiet befinden sich keine fließenden oder stehenden Gewässer, keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. Über Grundwasserverhältnisse ist nichts bekannt, allerdings ist aufgrund der topographischen Verhältnisse aufgrund der Lage nicht von hohen Grundwasserständen auszugehen.

7. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

7.1. Landschafts- und Naturschutz

Bei den Flächen im Geltungsbereich handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Entlang einiger Ackerblöcke existieren kleinere Randstreifen mit Grasbestand, teilweise dienen diese Strukturen als Entwässerungsgräben. Gehölze sowie Biotope sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Natura 2000-Gebiete liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens. Wasserschutzgebiete oder Ökokatasterflächen sind nicht vorhanden. Denkmalrechtliche Schutzgegenstände befinden sich nicht im Bereich der Planung. Vorrangflächen bzw. regionale Grünzüge gem. Regionalplan sind nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt im Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze GI 3, in welchem der Abbau von Gips/Anhydrit angedacht ist.

Es handelt sich um Ackerflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit. Die Flächenversiegelung wird in Zukunft gering sein, da die geplanten Vorhaben in der Regel keinen hohen Versiegelungsgrad ($> 0,1$) mit sich bringen. Bei konkreten Bauvorhaben sowie der Aufstellung von Bebauungsplänen sind Maßnahmen der Grünordnung und des naturschutzrechtlichen Ausgleichs in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bayreuth festzulegen, um den entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren.

7.2. Immissionsschutz

Zur Beurteilung der von der geplanten Nutzung ausgehenden Geräusche gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – vom 26. August 1998. Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Geräusche dürfen die in Ziffer 6.1 der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen, bebauten bzw. zur Bebauung vorgesehenen Nachbargrundstücken nicht überschreiten.

Blendwirkung ist im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen auszuschließen. Relevante Immissionsorte in Form von Bauflächen sind nicht im Einwirkungsbereich der Anlage gelegen. Weitere Emissionen aus dem Plangebiet werden aufgrund der vorbereiteten baulichen Nutzung nicht angenommen.

Staub- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nach der „guten fachlichen Praxis“ hervorgerufen werden, sind von den Betreibern der Photovoltaik-Anlage und deren Rechtsnachfolger hinzunehmen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

8. Nachrichtliche Übernahme

Die in der Zeichnung der Änderung des Flächennutzungsplanes eingesetzten Planzeichen dienen dem Erkennen der vorhandenen Gegebenheiten (Grundstücksgrenzen, Flur-Nummern, vorhandene Bebauung, udglm.). Auf Regelungen zum Denkmalschutz wird verwiesen.

9. Umweltbericht gem. § 2a BauGB

9.1. Grundlagen

9.1.1. Beschreibung der Festsetzungen für das Vorhaben

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes geändert. Ziel ist es einen Solarpark bauplanungsrechtlich vorzubereiten.

9.1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

Regionalplan

Vorranggebiete, regionale Grünzüge oder Trenngrün sind gem. Regionalplan nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt im Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze GI 3, in welchem der Abbau von Gips/Anhydrit angedacht ist. In den Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung von Bodenschätzen unter Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist das überplante Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB) dargestellt.

Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Bayreuth (ABSP)

Das Vorhaben befindet sich gem. ABSP außerhalb naturschutzfachlicher Schwerpunktgebiete. Bedeutsame Schutzobjekte sind nicht vorhanden.

Fachgesetze

Beschrieben werden die allgemeinen Ziele zum Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft im

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayerischem Wassergesetz (BayWG) und in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Bayerischem Denkmalschutzgesetz (BayDSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Verordnungen und Technischen Anleitungen TA Luft, TA Lärm.

Zielvorgaben der untersuchten Schutzgüter:

Mensch	
BauGB	§ 1 (5) ff. Sicherung des Wohles der Allgemeinheit und menschenwürdige Umwelt durch nachhaltige städtebauliche Entwicklung.
BImSchG	§ 1 Schutz von Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und deren Entstehen vorzubeugen.
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche
DIN 18005-1	Schallschutzberücksichtigung bei der städtebaulichen Planung.
Arten/Biotope	
BNatSchG	§ 1 (3) 5. ff. Dauerhafte Sicherung und Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihren Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in

	ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
BauGB	§ 1a (3) ff. Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Boden	
BauGB	§ 1a (2) Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden, Bodenversiegelung ist zu minimieren. § 202 besonderer Schutzstatus des Mutterbodens.
BBodSchG	§ 1 ff. Sicherung der Bodenfunktionen oder deren Wiederherstellung.
BNatSchG	§ 1 ff. Dauerhafte Sicherung von Bodendenkmälern, Boden als Teil des Naturhaushaltes, Sicherung von Boden, Vermeidung von Erosion.
Wasser	
WHG und WRRL	§ 5 ff. Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, sparsame Verwendung von Wasser, Erhalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes, Vermeidung der Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses. Verantwortungsvoller Umgang mit Wasser und nachhaltige Bewirtschaftung von Flüssen, Seen und Grundwasser.
Luft/Klima	
BauGB	§ 1a (5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Emissionen sollen vermieden und eine bestmögliche Luftqualität erhalten werden. Erneuerbare Energien sowie eine sparsame und effiziente Energienutzung sind zu fördern.
BImSchG	§ 1 ff. Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und deren Entstehen vorbeugen.
TA Luft	Diese dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
BNatSchG	§ 1 (3) 4. Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Flächen mit lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien
Landschaftsbild	
BNatSchG	§ 1 (1) 3. Dauerhafte Sicherung von Natur und Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Charakteristische Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- oder Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden.
BauGB	§ 1a (3) ff. Vermeidung + Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur- und Sachgüter.	
BauGB	Orts- und Landschaftsbild sind baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
BNatSchG	§ 1 (4) ff. Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und -landschaftsteilen von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für

	die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler.
DSchG	§ 1 (1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken.

9.2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und Beschreibung der Auswirkungen der Planung

9.2.1. Schutzgut Mensch

Die nahegelegenen Wohngebäude in Ützdorf liegen etwa 500 Meter Luftlinie vom Plangebiet entfernt. Nach Lankendorf im Süden sind es etwa als 1.000 Meter. Ein Großteil der Wohnhäuser von Ützdorf sind nach Norden hin eingegrünt. Hinzu kommt ein deutlicher Höhenunterschied der Gebiete, wodurch eine Beeinträchtigung zusätzlich minimiert wird.

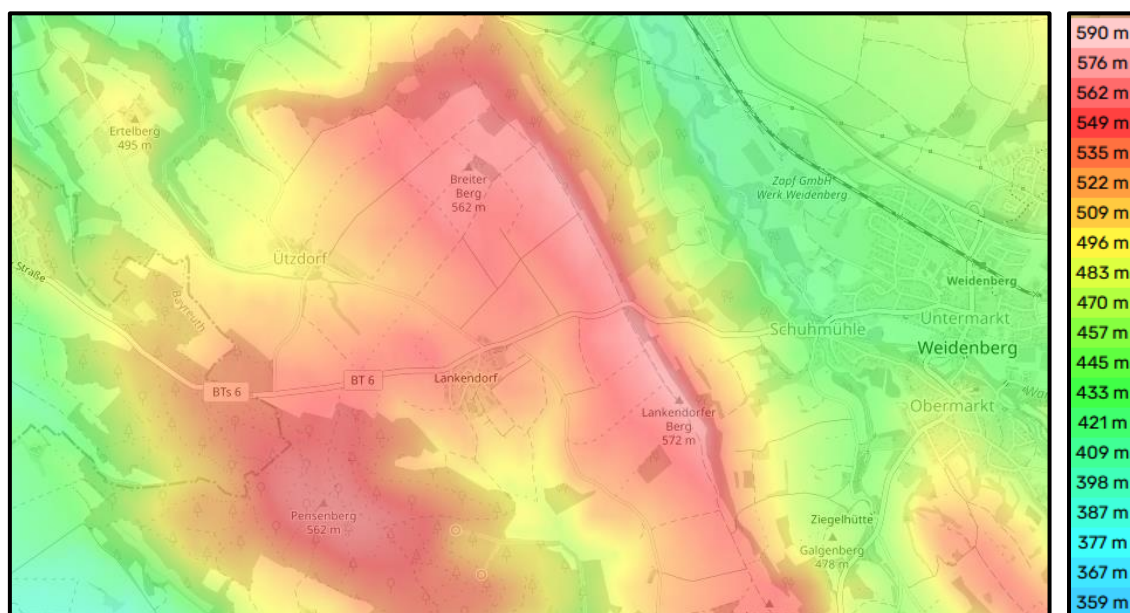


Abbildung 5: Topografische Karte Bayern.

Quelle: TessaDEM - OpenStreetMap



Abbildung 6: Model der Freiflächenphotovoltaikanlage am Höhenweg

Flächen im Wohnumfeld von bis zu 1.000 m werden von Anwohnern bevorzugt für die Naherholung genutzt. Besonders hoch ist die Erholungsfunktion, wenn das Gebiet strukturreich und durch Freizeiteinrichtungen bereichert ist. Im Wirkbereich sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Strukturen bzw. Landschaften mit hoher Erholungsnutzung vorhanden. Im Norden des Plangebiets verläuft der Höhenweg. Dieser war ehemals eine Handelsstraße, heute führen darauf zahlreiche Rad- und Wanderrouten entlang des Weges, dabei handelt es sich um örtliche Wanderwege, Nordic-Walking-Trails, Radwege sowie überregionale Wanderwege und Fernradwege.



Abbildung 7: Blick entlang des Höhenweges



Abbildung 8: Blick vom Höhenweg auf das Plangebiet.

Der Landschaftsausschnitt ist als ausgeräumte Agrarlandschaft zu bewerten.

Auswirkungen

Dadurch, dass die Fläche überwiegend durch den lokalen Erholungssuchenden genutzt ist und vorhandene Landschaftselemente unberührt bleiben, werden nur geringe Auswirkungen mit der Planung einhergehen. Sicherlich wird sich das Landschaftserleben in diesem Raumausschnitt verändern, diese Auswirkungen werden im Schutzgut Landschaftsbild bearbeitet. Die generelle Zugänglichkeit bleibt erhalten. Die Planung des Solarparks beeinträchtigt den Höhenweg nicht direkt, jedoch führt die Errichtung des Parks zu einer optischen Veränderung der umliegenden Landschaft führen, was Auswirkungen auf die Aussicht der Wanderer hat. Zu berücksichtigen ist, dass die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage sich nicht in unmittelbarer Nähe vom Höhenweg befindet. Zwischen der Anlage und dem Höhenweg ist zunächst Ausgleichsfläche dargestellt. Aufgrund der Topographie geht den Erholungssuchenden in diesem Bereich kein besonderer Blick auf die Landschaft (siehe Abbildung 8) verloren. Entlang der örtlichen und überörtlichen Freizeitwege existieren viele Streckenabschnitte, in denen der Erholungswert deutlich größer ist als in diesem Bereich.

Die Immissionen nach § 3 BImSchG wurden bewertet (Punkt 7.2 der Begründung). Die Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Lärm, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen nicht in relevantem oder erheblichem Maße von der Betriebsstätte ausgehen werden. Licht im Sinne von Blendwirkung ist dagegen im Zuge der Umweltprüfung zu begutachten. Blendwirkung kann bei Immissionsorten in einer Entfernung von < 100 m im Einwirkungsbereich von Reflexionen nicht ausgeschlossen werden. Dabei sind Immissionsorte in Form von Bauflächen nicht im relevanten Einwirkungsbereich gelegen.

Zur Beurteilung der von der Photovoltaikanlage ausgehenden Geräusche gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – vom 26. August 1998.

Die von der Photovoltaikanlage ausgehenden Geräusche dürfen die in Ziffer 6.1 der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen, bebauten bzw. zur Bebauung vorgesehenen Nachbargrundstücken nicht überschreiten. Die Transformatoren/Wechselrichter sollten vorzugsweise in einem massiven Gebäude untergebracht werden und in ausreichend großem Abstand zu möglicher Wohnbebauung errichtet werden. Es werden keine Auswirkungen erwartet.

9.2.2. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich kein geschützter Gebäudebestand und kein Bodendenkmal. Ebenfalls sind im Umfeld keine landschaftsbildprägenden Baudenkmäler vorhanden, auf welche das Vorhaben eine negative Auswirkung ausüben würde.

Auswirkungen:

Eine Beeinträchtigung der Ortsbilder von angrenzenden Ortschaften findet nicht statt, weil die Anlage sich in einigen hundert Metern Entfernung und ohne erkennbaren Zusammenhang zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen befindet und aufgrund der Topographie und den vorhandenen Waldbeständen von weiten Bereichen nicht eingesehen werden kann.

Eine temporäre Veränderung der Landnutzungsformen findet statt. Diese ist jedoch zeitlich begrenzt. Eine Veränderung der Kulturlandschaft tritt ein, weil bisherige landwirtschaftliche Flächen umgenutzt werden. Bestehende Sichtbeziehungen werden nicht beeinträchtigt. Wegebeziehungen bleiben erhalten.

Es wird durch die Planung nicht unzulässig in die Eigentumsrechte Dritter eingegriffen.

Aufgrund der denkmalrechtlichen Unbedenklichkeit im Umgriff des Plangebietes ergeben sich keine Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut.

9.2.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung:

Beim Planungsgebiet handelt sich ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen, wobei entlang Ackerblöcke kleinere Randstreifen mit Grasbestand vorhanden sind. Diese Strukturen dienen teilweise als Entwässerungsgräben. Flächen mit Biotopvernetzungsfunktion sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Lebensraum:

Aufgrund der geringen Störungen und der großen horizontalen Ausprägung ist das Gebiet zum Teil als Bruthabitat für anspruchsvollere Offenlandarten geeignet.

Gewässerlebensräume sind nicht vorhanden. Trockenhabitate sind ebenfalls nicht vorhanden, Wald und größere Gehölzbestände sowie größere Heckenstrukturen sind nicht betroffen.

Schutzkulisse:

Durch die Baugebietsausweisung werden keine Flächen berührt, die einen Schutzstatus gemäß *Natura-2000*-Kulisse genießen. Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile werden nicht berührt. Das Plangebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Steinachtal mit Oschenberg“ mit der ID LSG-00504.01 an und tangiert dieses geringfügig. Die Fläche, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt, wird als Ausgleichsfläche genutzt.

Das naheliegendste *Natura-2000*-Schutzgebiet befindet sich 2,2 km nordwestlich des Planungsgebiets. Es handelt sich dabei um ein FFH-Gebiet mit der Benennung „Muschelkalkhänge nordöstlich Bayreuth“. Durch die geplante Nutzung und die Entfernung ist nach objektiven Gesichtspunkten nicht von einer Beeinträchtigung der Schutzkulisse auszugehen.

Auswirkungen:

Das Vorkommen von Tierarten der FFH-Richtlinie sowie national streng geschützter Arten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Entsprechend werden Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen konzipiert, welche verpflichtend durchzuführen sind.

Es wird davon ausgegangen, dass ungefährdete, häufige Arten und sogenannte Allerweltsarten wie Amsel, Star, Kohlmeise etc. hier vorkommen. Negative Populationsdynamiken sind mit der Bauleitplanung nicht verbunden. Gleiches gilt für weitere ungefährdete Arten wie u.a. Saatkrähe oder Sperling, die wahrscheinlich als Nahrungsgäste vorkommen.

Darüber hinaus kann eine Anzahl weiterer Arten als Nahrungsgäste aufgrund des relativ fließenden Übergangs in der Agrarlandschaft nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen sind in diesen Fällen aufgrund fehlender spezifischer Besonderheiten des Planungsgebietes nicht zu erwarten.

Durch die geplante Maßnahme erfolgt eine Trennungsfunktion, da die Flächen eingefriedet und bebaut werden. Die Trennungsfunktion erfolgt allerdings nur für große Säugetierarten, wie Wildschwein, Reh, Luchs oder Wolf, wobei bei letztgenannten Arten keine Nachweise aus dem Landkreis oder dem Naturraum bekannt sind. Es kommt nicht zum Neubau von Verkehrsstrassen, eine Erhöhung diesbezüglicher Tötungsrisiken ist demnach nicht anzunehmen.

Gemäß Art. 11a BayNatSchG sind zudem Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden, daher ist keine Beleuchtung zulässig.

9.3.4. Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Das Plangebiet selbst kann als eine strukturarme Offenlandfläche charakterisiert werden. Es handelt sich um intensiv genutzte Ackerflächen und Intensivgrünland. Entlang der Randbereiche der Ackerblöcke sind kleinere Randstreifen mit Grasbestand vorhanden, teilweise dienen diese Strukturen als Entwässerungsgräben. In Richtung Norden, Westen und Nordosten befinden sich forstwirtschaftliche Fläche, nach Süden und Südosten hin grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Fläche an. Die Einsehbarkeit ist aufgrund der Topographie und der vorhandenen Waldflächen stark limitiert. Es ist von keinen relevanten Standorten von einer erheblichen Einsehbarkeit auszugehen.

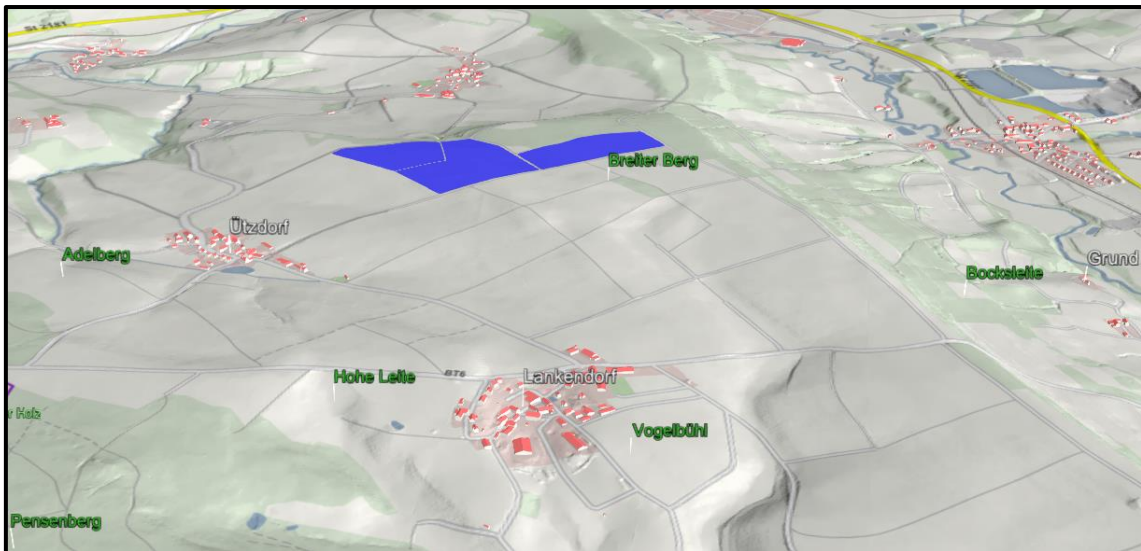


Abbildung 9: Lage und Topographie der Anlage im Raum

Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

Die Abbildung zeigt, dass das Plangebiet im Vergleich zu Ützdorf und der Gemeindeverbindungsstraße höher liegt. Es liegt auf einem abfallenden Geländerücken und fällt leicht nach Süden und Norden. Lankendorf befindet sich auf einer etwas geringeren Höhe, dadurch und aufgrund der Entfernung ist die Einsehbarkeit von diesem Ortsteil ebenfalls sehr eingeschränkt.

Der Anlageteil im Norden fällt leicht in Richtung Norden und liegt zwischen zwei Waldflächen. Insgesamt sind entlang der kompletten Anlage nach Westen Waldflächen vorhanden, dies trägt zur Verminderung der Fernwirkung der Anlage bei, da die Wälder bei Betrachtung der Anlage für einen natürlichen Rahmen sorgen. Dadurch wird die Anlage als weniger störend empfunden, da in der Fernwirkung, insbesondere von östlicher Richtung (Lankendorf) aus, die Horizontlinie des Waldes überwiegt.

Eine Eingrünung nach Süden und Osten erfolgt vorerst nicht. Es werden die Ergebnisse einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abgewartet, um artenschutzrechtliche Konflikte, die durch eine Heckenpflanzung aufkommen könnten zu vermeiden. In Anbetracht der Topographie

davon auszugehen, dass eine Heckenpflanzung im Süden die Einsehbarkeit nur geringfügig einschränkt, da das Plangebiet danach stark ansteigt.

Auswirkungen:

Durch die Maßnahme wird das Landschaftsbild in gewissem Maße beeinträchtigt. Die mit der Planung einhergehenden Veränderungen sowohl hinsichtlich des Landschaftsbildes als auch für die landschaftsbezogene Erholung können im unmittelbaren Umfeld der Anlage als optisch störend empfunden werden. Die Fernwirkung auf naheliegende Wohnstandorte und Nachbargemeinden ist als gering zu bewerten.

Eine Unterbrechung bestehender Sichtbeziehungen findet nicht statt. Naturraumtypische Besonderheiten werden nicht beeinträchtigt. Das Gebiet besitzt keine überörtliche Erholungsfunktion. Die Fläche liegt außerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Das Plangebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Steinachtal mit Oschenberg“ mit der ID LSG-00504.01 an und tangiert dieses geringfügig. Die Fläche, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt, wird als Ausgleichsfläche genutzt.

In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Steinachtal mit Oschenberg" im Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth wurde das Gebiet entsprechend begrenzt. Es wurden besondere Schutzzwecke definiert, die durch die Unterschutzstellung gewährleistet werden sollen. Insbesondere soll der Talgrund der Steinach mit den Nebentälern und angrenzenden landschaftsbildprägenden Hangbereichen und Höhenrücken als charakteristische Kulturlandschaft zu erhalten werden. Durch die Anlage erfolgt keine Beeinträchtigung des Talgrunds und der Hangbereiche. Der Geltungsbereich befindet sich auf der gegenüberliegenden Hangseite.

Die Wahrnehmung des Landschaftsbildes ist durch das integrale Zusammenwirken aller Sinneseindrücke bestimmt und nicht nur durch das Auge. Eine Photovoltaikanlage beeinträchtigt dabei lediglich den visuellen Eindruck, nicht aber den Geruchs-, Geschmacks-, Tast- und Hörsinn, da keine unangenehmen Emissionen in Form von Lärm oder Geruchsstoffen gegeben sind. Damit sich die Anlage in das Landschaftsbild einfügt, sind ungebrochene und leuchtende Farben zu vermeiden und Reflexionsmöglichkeiten zu reduzieren. Die Kollektoren entsprechen einem einheitlichen Typ. Der Entwurf passt sich an die vorhandene Topographie an. Durch die Anordnung der Modulflächen wird eine homogene Struktur erzeugt, die sich in bestehende Landschaftsstrukturen einfügt. Vorhandene Landschaftselemente werden soweit vorhanden integriert.

9.2.5. Schutzgut Fläche, Boden

Beschreibung:

Das Gebiet liegt in der Naturraum-Haupteinheit D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland. Gemäß dem ABSP – Bayreuth handelt es sich um die naturräumliche Einheit des Muschelkalkzug und Sandsteinrücken im Obermainischen Hügelland (071-B, 071-C).

Die digitale geologische Karte von Bayern 1:25.000 aus dem Bayern Atlas der bayerischen Vermessungsverwaltung zeigt innerhalb des Bereichs des geplanten Sondergebiets die geologische Einheit der Oberer Muschelkalk oder Eschenbach-Formation. Die digitale Übersichtsbodenkarte 1:25.000 aus dem Bayern Atlas der bayerischen Vermessungsverwaltung ordnet dem Boden fast ausschließlich (Para-)Rendzina, selten Terra fusca-Rendzina aus Schuttlehm bis -ton bis Tonschutt (Kalkstein) über Kalkstein.

Im Bereich des Vorhabens sind derzeit keine Altlasten-, schädliche Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Auswirkungen:

Eine dauerhafte Bodenbedeckung durch Grünland wird zum Schutz der Böden vor Erosion gewährleistet. Durch die Herausnahme von Flächen aus der intensiveren Nutzung und der damit

verbundenen extensiven Grünlandnutzung erfährt der Boden eine Abmagerung und Erholung, da kein Dünge- oder Pestizideintrag mehr erfolgt.

Die Bodenstruktur wird durch das Abschieben und Aufhalten des Oberbodens nur minimal verändert. Mit dem Eingriff wird nur minimal Oberboden (im Bereich von Betriebsgebäuden/Transformatorstationen) abgeschoben. Die Zwischenlagerung des humosen Oberbodens lässt die Verwendung dieses Bodens bei der Geländegestaltung zu. Erosionsgefahr durch Wind oder Wasser kann auf Grund der Hanglage nicht ausgeschlossen werden; dies sollte bei der Zwischenlagerung des Mutterbodens beachtet werden. Zu einer temporären Bodenverdichtung kann es im Übrigen lediglich während der Bauphase kommen. Die Wetterbedingungen sind daher im Rahmen der Bauphase zu berücksichtigen.

Eine Veränderung des Reliefs erfolgt nicht, lediglich auf Maßstabsebene des Mesoreliefs wird für technische Bauwerke eine Angleichung der Geländeoberfläche voraussichtlich nicht zu vermeiden sein.

Durch die Maßnahme erfolgt keine relevante Flächenversiegelung. Die effektiv versiegelte Fläche wird in einschlägiger Fachliteratur („Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ Herden, Rassmus & Gharadjedaghi; herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz 2009) beispielsweise mit 5 % angegeben. Die Versiegelung verteilt sich dabei gleichmäßig und punktuell innerhalb des Plangebietes und entfaltet dabei gegenüber den Bodenfunktionen und auch im Hinblick auf die Abflusswirksamkeit keine Konzentrationswirkung.

Im bebaubaren Bereich sind der belebte Oberboden (Mutterboden) und ggf. kulturfähige Unterboden nach § 202 BauGB zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV ortsnah zu verwerten. Der nicht kulturfähige Unterboden und das Untergrundmaterial sollte innerhalb des Vorhabenbereiches in technischen Bauwerken verwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden.

Es sind DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des § 12 BBodSchV zu beachten.

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte oder aus sonstigen Erwägungen vorgesehene Überprägung der Oberfläche geplant oder erforderlich ist. Um zusätzlich möglichen Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Flächen, die als Grünflächen vorgesehen sind, sollten nicht befahren werden.

Eine Eutrophierung des Standortes erfolgt nicht, da keine Substanzen verwendet werden, durch welche die Bodenfruchtbarkeit bzw. der Mineralgehalt der Böden verändert wird. Schadstoffeintrag kann in gasförmiger, flüssiger oder fester Form erfolgen. Gasförmige Schadstoffe werden während der Bauphase in Form von Fahrzeugabgasen freigesetzt. Flüssige Schadstoffe fallen ebenfalls während der Bauphase als Heizmittel oder als Betriebs- und Schmierstoffe bzw. Kühlmittel bei Fahrzeugen an. Ein möglicher Eintrag kann jedoch nur durch Unfälle bzw. unsachgemäßen Umgang erfolgen. Feste Schadstoffe fallen nicht an bzw. werden ordnungsgemäß entsorgt.

9.2.6. Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden.

Im Planungsgebiet befinden sich keine fließenden oder stehenden Gewässer, keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. Über Grundwasserverhältnisse ist nichts bekannt, allerdings ist aufgrund der Topographie nicht von hohen Grundwasserständen auszugehen. Die relative Grundwasserneubildung ist überwiegend gering. Entsprechend stellt die Karte „Mittlere jährliche Grundwasserneubildung in Bayern 1981-2010“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt die Grundwasserneubildung im Geltungsbereich als mittel dar (ca. 250 – 400 mm/a).

Auswirkungen:

Durch Versiegelungen kommt es zu einer verminderten Grundwasserneubildung und zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. In Bezug auf die Grundwasserneubildung besitzen die Böden im Geltungsbereich jedoch geringe Wertigkeit und der Versiegelungsgrad liegt sehr niedrig.

Die Gestelltische werden in der Regel in einem Rammverfahren im Boden verankert, die Rammprofile sind in der Regel verzinkt. Sofern keine Grundwasserböden anstehen, ist dies mit dem Grundwasserschutz vereinbar. Die Rammprofile sind zudem im Regenschatten verortet, sodass Auslösungsprozesse durch Niederschlag als minimal einzuschätzen sind.

9.2.7. Schutzgut Luft

Beschreibung:

Unzulässige Immissionen, die von außen auf das Planungsgebiet einwirken, sind nicht erkennbar. Für die angestrebte Nutzung sind die Immissionen aus dem Straßenverkehr und der Landwirtschaft unerheblich. Zwischen den Modulreihen wird weiterhin Kaltluft gebildet.

Auswirkungen:

Mit der Planung sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden.

9.2.8. Schutzgut Klima

Beschreibung:

Besondere Eigenschaften liegen nicht vor.

Auswirkungen:

Keine. Es ist zu berücksichtigen, dass das Vorhaben der globalen und nationalen Reduktion von Treibhausgasemissionen dient.

9.3. Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Tabelle: zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Mensch	Geringe Auswirkungen Lokale Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Keine Beeinträchtigung des Wohnumfeldes.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Keine Auswirkungen. Keine Betroffenheit von Schutzgütern des Denkmalschutzes.
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Auswirkungen Eingriffserheblichkeit gem. § 14 BNatSchG ist festzustellen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden ausgeschlossen. Keine Betroffenheit der Schutzkulisse.
Schutzgut Landschaft	Auswirkungen Optische Beeinträchtigungen erfolgen in ausgeräumter Agrarlandschaft.
Schutzgut Fläche, Boden	Geringe Auswirkungen Geringer Versiegelungsgrad, ohne erheblichen Verlust von Bodenfunktionen anzunehmen.

Schutzgut Wasser	Keine Auswirkungen Kein Eingriff in wasserrechtliche Schutzkulisse. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser oder auf Fließgewässer.
Schutzgut Luft	Positive Auswirkungen Substitution schadstoffemittierender Energieträger.
Schutzgut Klima	Positive Auswirkungen Das Vorhaben dient der Erzeugung CO ₂ -neutraler Energie.

Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen würden weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben. Eine Zustandsänderung bei den Schutzgütern ist nicht zu erwarten. Gegebenenfalls würde die ackerbauliche Nutzung durch entsprechenden Stoffeintrag über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser negative Auswirkungen mit sich bringen. Wesentliche Änderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens untersucht.

Bodenschutzklausel

Durch die getroffenen Festsetzungen und die geplante Art der Bebauung wird die Ressource „Grund und Boden“ möglichst schonend genutzt. Im Vergleich zu Biomasse ist die Photovoltaik eine relativ flächeneffiziente Form der Energieerzeugung.

Der Umgang mit Grund und Boden ist schonend und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, da die natürlichen Funktionen des Bodens bei der geplanten Nutzung berücksichtigt und die nachteiligen Auswirkungen auf den Grund und Boden so gering wie möglich gehalten werden.

Umwidmungssperrklausel – Vorrang der Innenentwicklung

Das Vorhaben befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Im Rahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung können für das Vorhaben keine Flächen im erforderlichen Umfang bereitgestellt werden.

Klimaschutzklausel

Das geplante Vorhaben dient unmittelbar der Erzeugung Erneuerbarer Energien und leistet einen unmittelbaren und wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz.

Folgen des Klimawandels können z.B. Überflutungen oder Trockenperioden sein. In diesem Zusammenhang ist von einer geringen Anfälligkeit des Vorhabens auszugehen. Eine Überflutung mit einhergehenden schweren Sachschäden ist daher auch bei Starkregenereignissen nicht zu erwarten.

Eingrünungs- und Kompensationsmaßnahmen können im Falle von längeren Trockenperioden Schaden nehmen.

9.4. Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, allerdings nur mittelbar auf Ebene des Flächennutzungsplanes.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes

Schutzgut Mensch	Keine Maßnahmen erforderlich
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Keine Maßnahmen erforderlich
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Darstellung von Ausgleichsflächen i.S.d. § 5 Abs. 2a BauGB
Schutzgut Landschaft	Darstellung von Ausgleichsflächen i.S.d. § 5 Abs. 2a BauGB

Schutzgut Fläche, Boden	Keine Maßnahmen erforderlich
Schutzgut Wasser	Keine Maßnahmen erforderlich
Schutzgut Luft	Keine Maßnahmen erforderlich
Schutzgut Klima	Keine Maßnahmen erforderlich

Naturschutz und Artenschutz

Innerhalb des Planungsgebiets befindet sich in geringem Ausmaß ein gesetzlich geschütztes Biotop. Beeinträchtigungen dieser gesetzlich geschützten Biotope sind grundsätzlich verboten. Der Umgang mit dem Biotop ist im nachgelagerten Verfahren zu klären. Darüber hinaus befinden sich keine nach Naturschutzrecht geschützte Flächen im Plangebiet. Der spezielle Artenschutz ist in nachgelagerten Verfahren zu klären.

9.5. Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge (Planungsalternativen)

Grundlage für die Bewertung der Eignung des Standortes ist zunächst der wirksame Flächennutzungsplan, welcher allerdings keine Bauflächen darstellt, welche die geplante Nutzung gem. § 8 Abs. 2 BauGB ermöglichen. Ein Landschaftsplan ist nicht vorhanden.

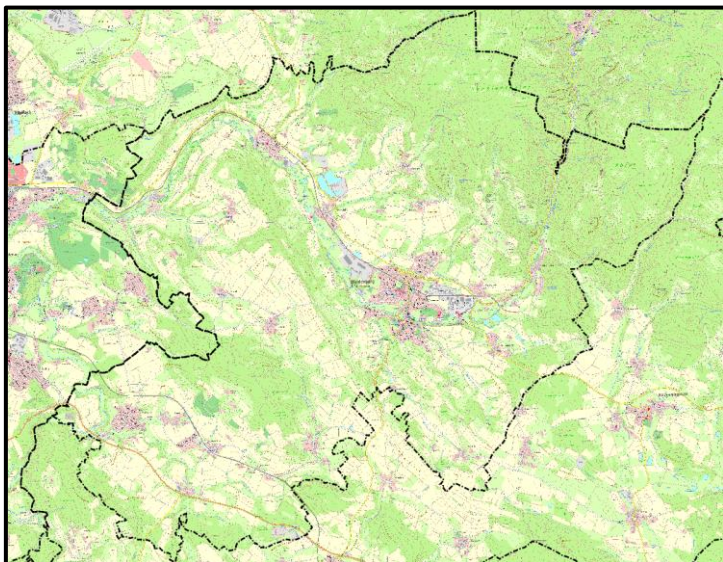


Abbildung 10: Marktgebiet Weidenberg

Die Flächen sind im Hinblick auf die Förderkulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) grundsätzlich geeignet. Das EEG hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wird durch die Regelungen des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung bestimmt. Der Wortlaut des EEG hat jedoch Auswirkungen auf Vergütungen von Energie aus regenerativen Energiequellen und bestimmt somit die Erforderlichkeit von Bebauungsplänen mit dem Planungsziel erneuerbarer

Energien. Die Flächen befinden sich in einem benachteiligten Gebiet nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h & i EEG und werden landwirtschaftlich genutzt.

Gemäß § 37c Abs. 1 EEG darf die Bundesnetzagentur Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h & i bei dem Zuschlagsverfahren für Solaranlagen nur berücksichtigen, wenn und soweit die Landesregierung für Gebote auf den entsprechenden Flächen eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 erlassen hat.

Eine Rechtsverordnung im Sinne des § 37c Abs. 2 EEG trat im Freistaat Bayern am 07. März 2017 in Kraft (754-4-1-W, 2015-1-1-V, 752-2-W, Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen). In §1 „Solaranlagen“ dieser Verordnung heißt es: „Abweichend von § 37c

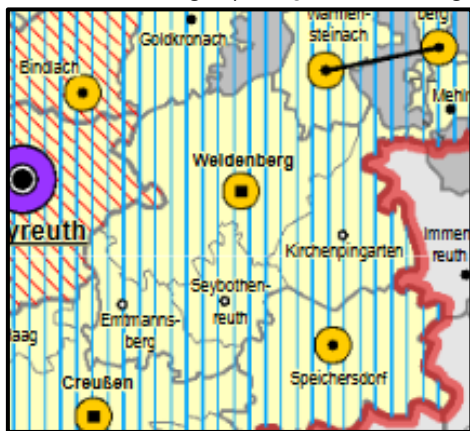


Abbildung 11: Raumstruktur - Regionalplan Oberfranken Ost (5)

Abs. 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) können auch Gebote für neue Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG 2017 bezuschlagt werden, höchstens jedoch 30 pro Kalenderjahr. Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.“ Zwischenzeitlich wurde die Verordnung dahingehend abgeändert, dass höchstens 70 Projekte zulässig sind (Zeichen 754-4-1-W: Zweite Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 4. Juni 2019). Mit 754-4-1-W - Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen - vom 26. Mai 2020 wurde die Förderkulisse auf 200 Gebiete ausgedehnt.

Das gesamte Marktgebiet ist als benachteiligtes Gebiet klassifiziert, daher erscheinen zunächst diverse Alternativstandorte möglich.

Die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 definieren gewisse Ausschlussflächen beziehungsweise Restriktionsflächen. Diese schränken als Negativkriterien die Eignung vieler Standorte innerhalb des angedachten Gebiets für die Planung ein. Zunächst sollten grundsätzlich nicht geeignete Standorte für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen werden. In diesen Bereichen stehen naturschutzrechtliche Bestimmungen, gewichtige naturschutzfachliche Erwägungen oder anderweitige öffentliche Belange grundsätzlich entgegen.

Gemäß Anlage 1 der landesplanerischen Beurteilung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wird die Standorteignung auf Mesoebene auf folgende im Marktgebiet Weidenberg relevante Kriterien geprüft.

- Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)
- Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG)
- Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG)
- Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG)
- In den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete
- Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope
- Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann
- Gewässer-Entwicklungskorridore
- Wiesenbrütergebiete
- Überschwemmungsgebiete
- Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG
- Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität

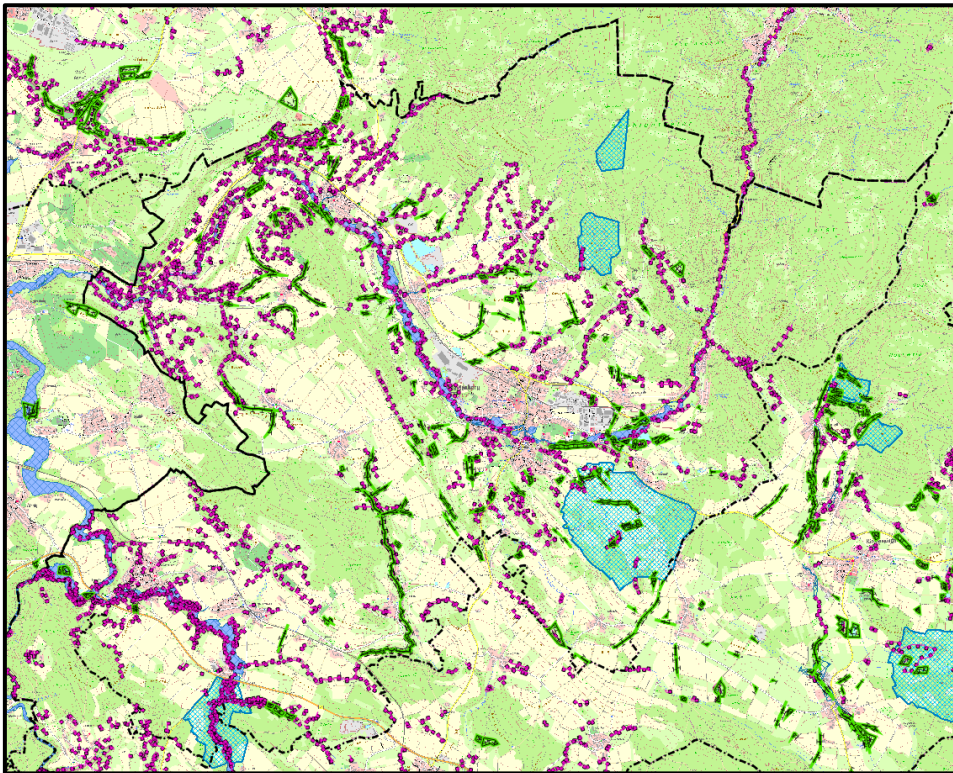


Abbildung 12: Markt Weidenberg mit Ausschlussflächen für nicht geeignete Standorte

In der Abbildung wurden die genannten Ausschlussflächen des Marktes gekennzeichnet. Folgende Ausschlusskriterien wurden hierbei nicht berücksichtigt.

- *Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG sowie landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität*
Dieser Punkt im weiteren Verlauf der Alternativenprüfung auf kleinräumiger Ebene näher beleuchtet und berücksichtigt.

Als weiteren Schritt zur Prüfung der Standortalternativen werden eingeschränkt geeignete Standorte im Marktgebiet eruiert. Darunter fallen Flächen, die eines der folgenden Charakteristika erfüllen:

- Landschaftsschutzgebiete, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparks (s. a. Gl. Nr. 1.7. Zonierungskonzepte)¹.
- Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG, soweit sie nicht ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind
- Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- Besondere Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (= Natura 2000 Gebiete)
- Flächen zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds (gem. Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG)
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung
 - für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat
 - für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung
 - für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung.
- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, einschließlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerrücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler
- Vorranggebiete für andere Nutzungen

- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge gemäß Regionalplan
- Großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume
- Moorböden mit weitgehend degradierter Bodenstruktur

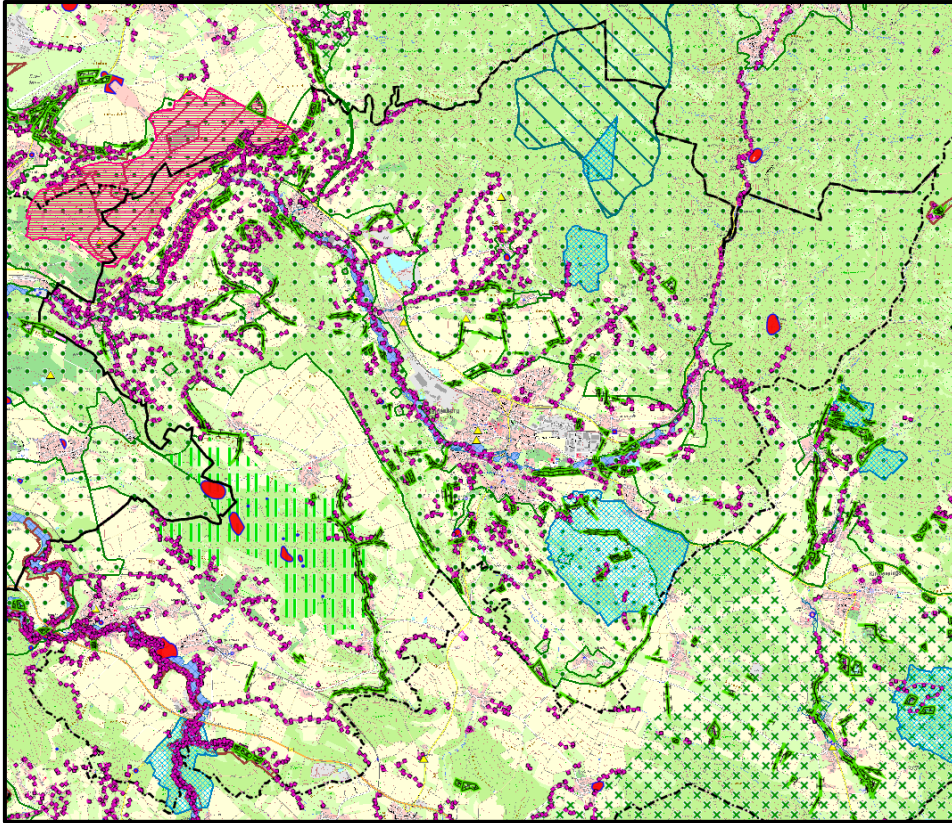


Abbildung 13: Marktgebiet Weidenberg mit Restriktionsflächen für eingeschränkt geeignete Standorte.

Nach Durchführung der Prüfung auf Ausschluss- und Restriktionsflächen, erfolgt die Überprüfung nach geeigneten Standorten. Dazu zählen Flächen, die folgende Eigenschaften erfüllen:

- versiegelte Konversionsflächen (aus gewerblicher und militärischer Nutzung)
- Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen
- Abfalldeponien sowie Altlasten und -verdachtsflächen
- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 3.1)
- Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3)
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3).

Innerhalb des Marktgebiets sind keine Konversionsflächen ebenso wie Abfalldeponien bekannt. Die Flächen mit räumlichem Zusammenhang zu größeren Gewerbegebieten im Außenbereich existieren im Westen von Weidenberg, auf diese wird im weiteren Verlauf noch einmal konkreter eingegangen. Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung werden mit Hilfe der Begründungskarte 4 „Landschaftsbildbewertung“ des Regionalplanes betrachtet.

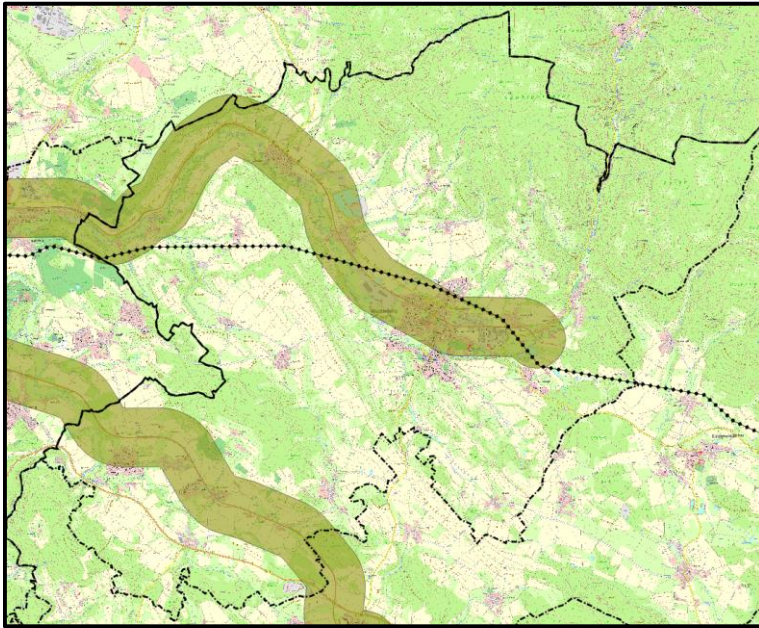


Abbildung 14: Vorzugsflächen im Marktgebiet Weidenberg

In Abbildung 14 werden die Flächen entlang größerer Verkehrstrassen (Schienenwege und Autobahnen) mit einem 500 Meter Puffer dargestellt. Nach § 35 Abs 1. Nr. 8 b) ist die Errichtung einer Anlage, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient, im Außenbereich zulässig, wenn es auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einer Entfernung von bis zu 200 Meter liegt. Hierbei ist zu beachten, dass innerhalb des Marktes Weidenberg keine Schienenwege des übergeordneten Netzes vorhanden sind. Eine grundsätzliche Vorbelastung liegt jedoch bereits durch das eingleisige Schienennetz vor und wird dementsprechend ebenfalls berücksichtigt. Ergänzend zum BauGB und dem Kriterienkatalog wird das EEG herangezogen. Das EEG hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen, jedoch hat der Wortlaut des EEG Auswirkungen auf Vergütungen von Energie aus regenerativen Energiequellen und bestimmt somit die Erforderlichkeit von Bebauungsplänen mit dem Planungsziel erneuerbarer Energien. Nach § 37 Abs. 1 Satz 2 c) besteht die Möglichkeit auf Förderung, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll.

Dabei handelt es sich im Marktgebiet um die Bahnstrecken von Bayreuth nach Weidenberg sowie von Bayreuth nach Speichersdorf. Zudem werden die durch sonstige Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitt, wie etwa die unter Freileitungen dargestellt. Vorbelastungen im Sinne des LEP (6.2.3) finden sich im Marktgebiet mit der Bundesstraße B22 im Süden, einer Hochspannungsleitung vom West nach Ost durch das Marktgebiet sowie der Bahnstrecke Bayreuth–Warmensteinach im Marktgebiet. Weiterhin könnten die Gewerbeflächen westlich von Weidenberg eine geeignete Anbindung für eine PV Freiflächenanlage darstellen.

Zusätzlich zu den geprüften Kriterien können Gemeinden einen Kriterienkatalog zur Standortauswahl heranziehen bzw. gewichten und ggf. zur Grundlage eines entsprechenden Klima- oder Standortkonzepts machen, das dann auch eine gewisse Selbstbindung der Gemeinde entfaltet. Im Fall des Marktes Weidenberg existiert ein Leitfaden für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, es handelt sich dabei nicht um eine städtebauliche Planung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB), jedoch sind darin einige standortrelevanten Restriktionen beschrieben, die ebenfalls in die Bewertung der Eignung einfließen (siehe Punkt 4.2.). Da nicht alle Kriterien Bezug auf die Lage der Anlage nehmen und es aufgrund der bereits geprüften Kriterien zu einigen Doppelungen führen würde, werden im Folgenden lediglich die bislang wenig beachteten Faktoren für die Standortauswahl aufgeführt.

Folgende Standorte werden als eher ungeeignet angesehen:

➤ Potentielle Erweiterungsflächen für Wohnbebauung oder Gewerbeansiedlung

Häufig orientieren sich potenzielle Erweiterungsflächen für Gewerbegebiete an bestehenden Gewerbegebieten. Durch die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebiets können Synergieeffekte genutzt werden. Unternehmen in benachbarten Bereichen können von einer räumlichen Nähe profitieren, indem sie gemeinsame Ressourcen wie Infrastruktur, Logistik oder Dienstleistungen teilen. Verkehrswege, Strom- und Wasserversorgung sowie andere Anbindungen sind bereits in der Nähe vorhanden.

In Anbetracht dessen sind die zu bevorzugenden Standorte in der Nähe zu großen Gewerbeansiedlungen eher als ungeeignet zu betrachten, da diese einer potentiellen Erweiterung der Gewerbeansiedlung entgegenstehen.

➤ Flächen, die von bestehender oder geplanter Wohnbebauung aus einsehbar sind (ausgenommen Einzelgehöfte und Weiler). Mit der Ausnahme von innerörtlichen Brachflächen und Parkplätzen.

Dieser Punkt ist aufgrund der individuellen Topographie sowie Lage der jeweiligen Wohnbebauung je nach Einzelfall zu betrachten. Daher wird in diesem Fall dies nur geprüft, ob das angedachte Planungsgebiet diesem Kriterium entspricht.

➤ Flächen die Jagdreviere erheblich einschränken würden

Zur Begutachtung dieses Faktors wird die Jagdbehörde am Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

➤ Flächen, die in Blickbeziehung von Kultur-, Bau- oder Naturdenkmälern sowie Sehenswürdigkeiten und von Tourismus stark geprägten Stellen stehen

Eine Hilfe für die Bewertung der Flächen liefert die Begründungskarte 4 „Landschaftsbildbewertung“. Der Bereich liegt nicht in der Nähe von landschaftsprägenden Elementen und nach der Begründungskarte 4 – Landschaftsbewertung in einer Landschaft mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Visuelle Leitstrukturen mit hoher oder sehr hoher Fern- und Identitätswirkung sind ebenfalls nicht im Plangebiet vorhanden und können von dort nicht eingesehen werden. Innerhalb des Marktes liegt in nahezu allen anderen Bereichen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild vor. Teilweise mit sehr hoher Fernwirkung von visuellen Leitstrukturen.

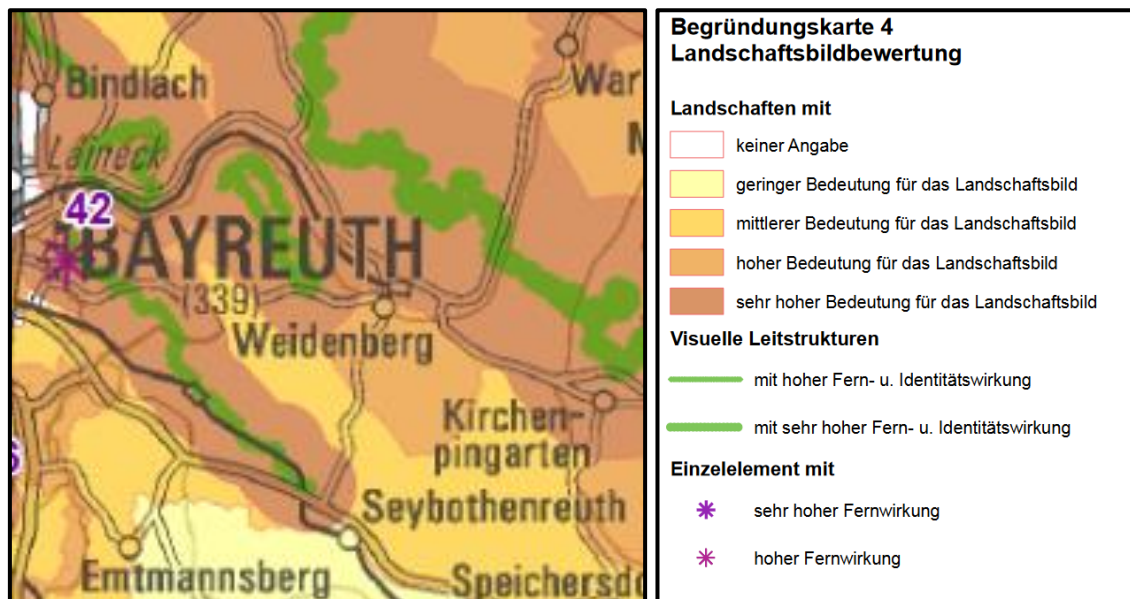


Abbildung 15: Ausschnitt aus der Begründungskarte 4 „Landschaftsbildbewertung“ des Regionalplan Oberfranken-Ost (5)

➤ Landwirtschaftlich wertvolle bzw. attraktive Grundstücke (z. B. aufgrund von Zuschnitt, Topografie, Bodenwertigkeit, etc.)

Das Kriterium ähnelt den Ausschlusskriterien von „Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG“ und „Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität“ der landesplanerischen Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Dieser wird jedoch in diesem Fall vom Markt Weidenberg konkretisiert. Dieser Punkt ist aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Daten nicht auf der Ebene des gesamten Marktgebietes projizierbar. Daher wurde für in diesem Fall die Herangehensweise geändert und es wurde geprüft, ob dadurch ein Ausschluss des Planungsgebiets erfolgt.

Bei Böden innerhalb des Plangebiets handelt es sich um Böden mit mittlerer Bonität. Die durchschnittliche Ackerwertzahl liegt im Landkreis Bayreuth bei 36, die durchschnittliche Grünlandzahl bei 36. Der Bayernweite Durchschnitt liegt bei 47 für die Ackerwertzahl und bei 42 für die Grünlandzahl. Dementsprechend liegen im Landkreis eher Böden mit geringer Bonität vor. Die Ackerzahlen im nördlichen Plangebiet liegen zwischen 23 und 32 und sind damit nicht als hochwertige Böden zu klassifizieren. Im westlichen Plangebiet liegen die Zahlen zwischen 29 und 31 und im mittleren Plangebiet liegen die Ackerzahlen zwischen 29 und 39. Die Ackerzahlen des Landkreises liegen, nur mit einer Ausnahme, über dem Durchschnitt des Plangebietes. Aufgrund der Tatsache, dass lediglich ein Teilstück der Fläche überplant wird, ist es nicht gesichert, ob dieses Teilstück innerhalb des Geltungsbereiches der Freiflächenphotovoltaikanlage am Höhenweg liegt.

Die Ermittlung der Ackerzahlen erfolgte mit Hilfe der BayernAtlas-Grundsteuer Website und der darin für die einzelnen Flurstücke angegebenen Bodenschätzung.

Neben den bedenklichen Standorten wurden in den Leitlinien bevorzugte Standorte aufgezeigt, diese beinhalten folgende Kriterien:

➤ Brachflächen, kontaminierte und andere vorbelastete Flächen

Innerhalb des Marktgebiets sind keine Konversionsflächen ebenso wie Abfalldeponien bekannt. Informationen über Brachflächen liegen aktuell nicht vor.

➤ Flächen, die kaum einsehbar sind und deshalb aus der Fernwirkung das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen

Hierzu wurde ebenfalls als Hilfe für die Bewertung der Flächen die Begründungskarte 4 „Landschaftsbildbewertung“ herangezogen (vgl. Abbildung 14).

➤ Flächen direkt (Abstand bis max. 100 m) an Bahnstrecken, Hochspannungstrassen oder Staats- und Bundesstraßen unter Berücksichtigung der Bauverbotszone

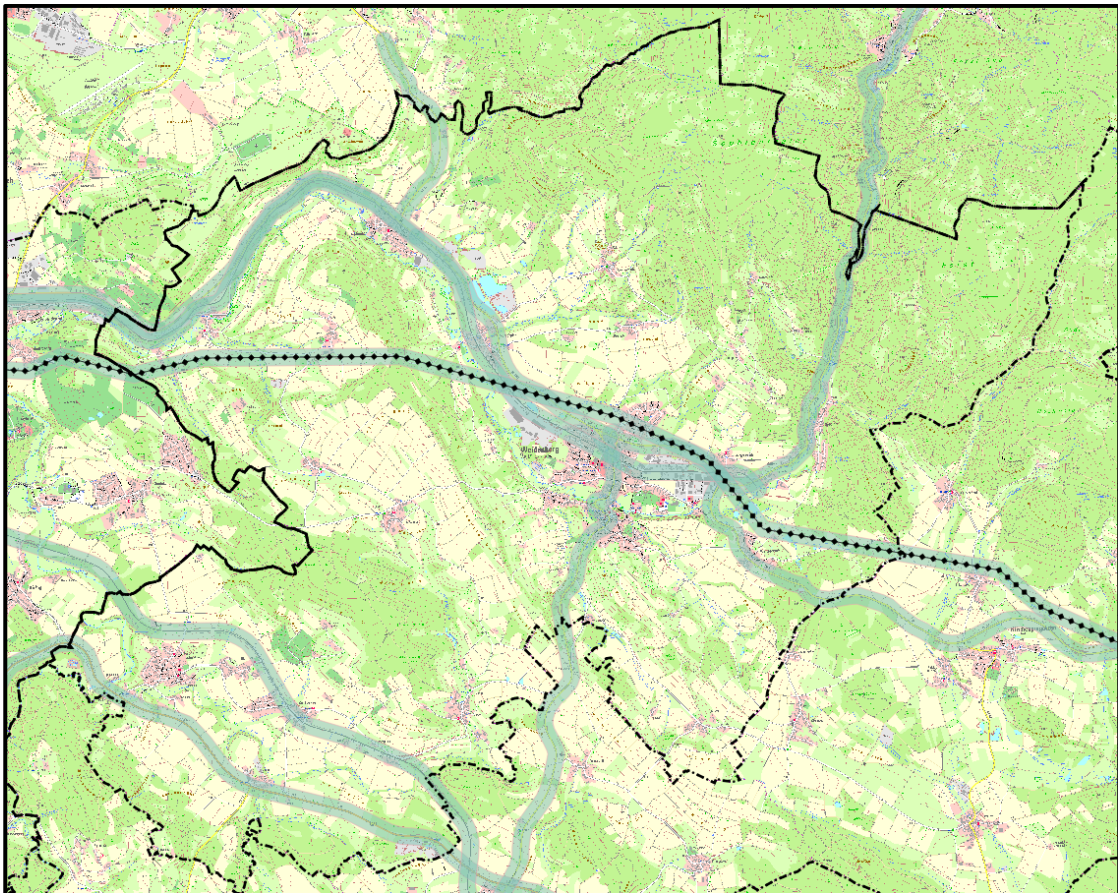


Abbildung 16: Pufferflächen im 100 Meter Abstand zu größeren Infrastrukturen

Die benannten Flächen werden in Abbildung 13 dargestellt und werden bei der Auswahl von potentiellen Standorten entsprechend berücksichtigt.

➤ Bereits versiegelte Flächen wie z. B. Parkplätze (auch innerorts)

Diese liegen im Marktgebiet in einem zu geringen Flächenverhältnis vor, als dass die angepeilte Erzeugung regenerativer Energien möglich wäre.

Nachdem die präferierten Standorte innerhalb des Marktgebiets eruiert wurden und restriktive Kriterien in den Auswahlprozess integriert wurden, ergibt sich folgende Ergebniskarte für einen geeigneten Standort einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

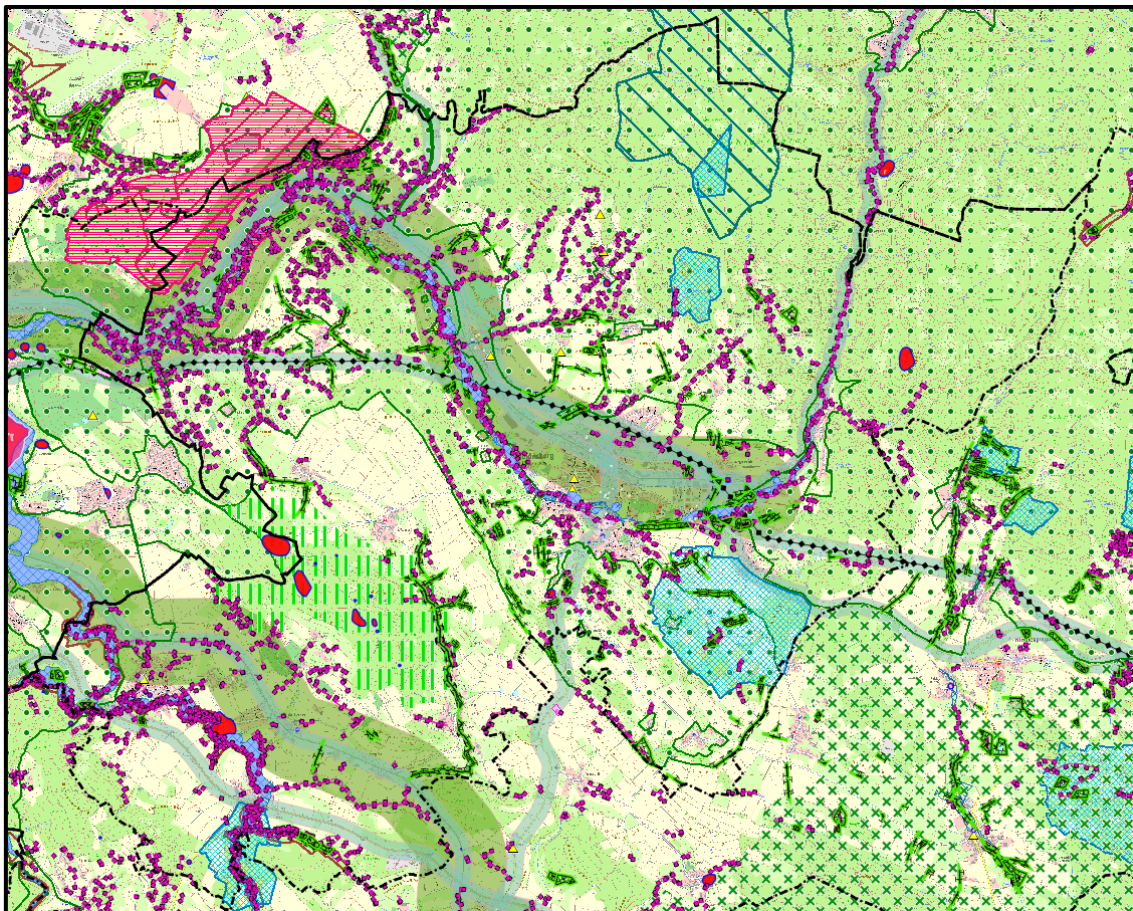


Abbildung 17: Ergebniskarte der Standorteignung im Markt Weidenberg

Es zeigt sich, dass die Standortauswahl an potenziellen Flächen im Marktgebiet überschaubar ist. Bei genauerer Betrachtung der Ergebniskarte fallen einige gut geeignete Standorte im Süden des Marktes Weidenberg auf. Diese liegt teilweise sowohl im Vorzugsgebiet des bestehenden Schienenverkehrs. Allerdings auch nach der Begründungskarte 4 – Landschaftsbewertung in einer Landschaft mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Weiterhin sind im Süden des Marktgebietes Bereichen mit visueller Leitstrukturen mit hoher Fern- und Identitätswirkung vorhanden. Demgegenüber fallen viele, zunächst sinnvoll erscheinende Flächen entlang des Schienenweges Bayreuth – Weidenberg aufgrund der Berücksichtigung der Restriktionen aus der Standorteignung heraus.

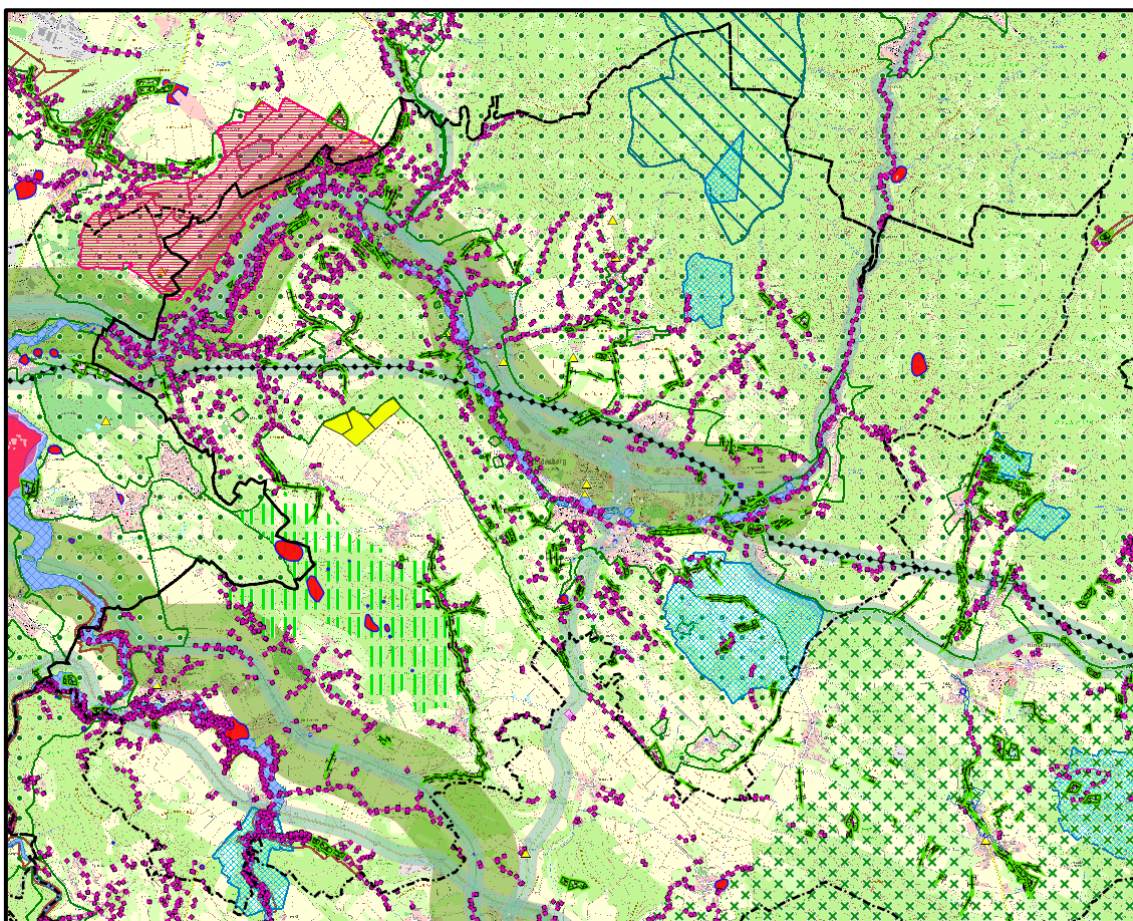


Abbildung 18: Ergebniskarte der Standorteignung im Markt Weidenberg mit Plangebiet

Der gewählte Standort weist ebenfalls keine Restriktions- oder Ausschlussflächen auf. Zudem wird dabei ebenfalls den im Einzelfall zu prüfenden Kriterien entsprochen, die eine individuelle Betrachtung erfordern. So handelt es sich um eine Fläche ohne besondere landschaftliche Eigenart. Das Plangebiet fällt auch nicht unter die Bereiche, die als landschaftsprägende Landschaftsteile zu werten sind. Ein großräumig unzerschnittener Landschaftsraum ist dadurch ebenfalls nicht betroffen. Besonders wertvolle Geotope befinden sich nicht im näheren Umkreis um das Planungsgebiet. Flusstäler, Bachtäler sowie Topografie bedingte Hauptachsen oder zusätzliche Biotopachsen führen nicht durch das geplanten Planungsgebiet. Die Ackerzahlen der Böden befindet sich im Durchschnitt ebenfalls unter dem Landkreisdurchschnitt.

Zusammenfassend ist das Gebiet als Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet und es liegt im Ermessensspielraum des Marktes die Fläche als entsprechendes Sondergebiet auszuweisen.

Eine grundsätzliche städtebauliche Eignung des Standortes ist gegeben, die Prüfung vor dem Hintergrund der Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) erfolgte in Punkt 3. der Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und ist nach Auffassung des Marktes ohne Beanstandungen resultiert.

Am gewählten Standort kann die Planung im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG umgesetzt werden:

- Unvermeidbare Beeinträchtigungen können durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

- Erhebliche Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sind nicht zu erwarten.
- Die Inanspruchnahme des Landschaftsraumes erfolgt vor dem Hintergrund der Abwägung mit naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Vorgaben sowie den Zielen des Regionalplanes.

Damit erweisen sich die für das Vorhaben gewählten Flächen bei Betrachtung umweltfachlicher Belange als geeignet. Alternativen, die zu entscheidungserheblich geringeren Umweltwirkungen führen würden, sind im Marktgebiet nicht vorhanden.

9.6. Zusätzliche Angaben

9.6.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

BayernAtlas (geoportal.bayern.de/bayernatlas); Umweltatlas Bayern

Bayer. Landesamt für Umwelt (März 2018): Mittlere jährliche Grundwasserneubildung in Bayern 1981-2010, M 1:500.000, Augsburg.

Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.; 2005): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern - Landkreis Bayreuth, München.

Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.; 2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, 2. Auflage, München.; Fortschreibung 2021.

Flächennutzungsplan des Marktes Weidenberg

Regierung von Oberfranken (2003): Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken Ost.

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (aktuelle, digitale Fassung): Regionalplan Oberfranken-Ost.

Bei der Erstellung des Umweltberichts wurden insbesondere folgende Rechtsgrundlagen herangezogen und berücksichtigt: Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerische Bauordnung (BayBO), jeweils in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Flächennutzungsplans geltenden Fassung.

Die Kategorisierung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

Für den räumlichen Umfang des Umweltberichts ergeben sich als Abgrenzung zum einen der Geltungsbereich der Änderung und zum anderen die Erweiterung des Untersuchungsbereiches um relevante Randbereiche und entsprechend den Gegebenheiten beim Thema Landschaftsbild und Klima/Luft.

9.6.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten auf.

9.6.3. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können (§ 4 c BauGB). Dabei sind die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen. Das Monitoring ist in Bebauungsplänen verbindlich festzulegen.

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind darin durch die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Mit der Umsetzung von Bebauungsplänen sind verbleibende, erheblich negative Umweltauswirkungen auszuschließen und Monitoringkonzepte verbindlich festzuschreiben.

Diese umfassen in der Regel:

- Die Einrichtung der Ausgleichsflächen und die Überwachung der Flächen vor dem Hintergrund der vorgegebenen Entwicklungsziele
- Die Einhaltung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen
- Die Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im speziellen Artenschutz durch geeignete cef-Maßnahmen
- Betriebsüberwachung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dessen Folgeverordnungen
- Das Vorgehen beim Auffinden von Bodendenkmälern oder Bodenverunreinigungen ist gesetzlich geregelt und im Zuge von Bebauungsplanverfahren abzuarbeiten.

9.7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Ermittlung und Beurteilung der Bestandssituation und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zu der Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Ützdorf auf einer Fläche von ca. 19,02 ha wurde vorliegender Umweltbericht erarbeitet.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebietskategorien nach BNatSchG. Natura 2000-Gebiete liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens. Wasserschutzgebiete oder Ökokatasterflächen sind nicht vorhanden. Denkmalrechtliche Schutzgegenstände befinden sich nicht im Bereich der Planung. Vorrangflächen bzw. regionale Grünzüge gem. Regionalplan sind nicht vorhanden. Das Gebiet liegt innerhalb des Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze GI 3. Dies wurde entsprechend berücksichtigt und es sind keine negativen Auswirkungen auf die zukünftige Sicherung der Rohstoffe zu erwarten.

Bei dem gewählten Flächen handelt es sich um einen aus umweltfachlicher Sicht geeigneten Standort. Alternativen, die zu entscheidungserheblich geringeren Umweltwirkungen führen würden, sind im Marktgebiet nicht vorhanden.

Mit den Darstellungen sind insgesamt betrachtet, geringe Umweltbelastungen verbunden. Die ökologische Funktionsfähigkeit der landschaftlichen Freiräume bleibt insbesondere aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und der extensiven Nutzung der verbleibenden unversiegelten Grundstücksflächen grundsätzlich erhalten und trägt in Verbindung mit Vermeidungsmaßnahmen insgesamt sogar zur Verbesserung des Naturhaushalts bei. So können dauerhaft negative Umweltauswirkungen auf die überprüften Schutzgüter in der Regel ausgeschlossen werden.

Die einzig dauerhafte Beeinträchtigung ist in der Regel die mit der Anlage verbundene optische Veränderung des Landschaftsbildes, die sich aus der technischen Nutzung der Fläche ergibt und sich auch auf die siedlungsnahen Erholungsnutzung störend auswirken könnte. Zudem werden im Gegenzug andere Bereiche, die als Landschaftsschutzgebiet etc. geschützt sind und somit besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben, freigehalten.

Die Gestaltung der baulichen Anlagen ist möglichst landschaftsverträglich auszuführen. Die Betriebsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass vermeidbare Belastungen des Wohnumfelds und des Naturhaushalts unterbleiben. Dies ist im Bebauungsplan verbindlich zu regeln.

10. Entwurfsverfasser

Mit der Ausarbeitung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde beauftragt:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach
Telefon 09261/6062-0
Telefax 09261/6062-60

M. Sc. Robert Kern
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung

Fassung vom: 11. Dezember 2023
Aufgestellt: Kronach, im Dezember 2023